

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2018-935</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.01.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
12.02.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	Ja    Nein    Enthaltung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung wählt

1. Frau/Herrn .....  
als Schiedsperson und

2. Frau/Herrn .....  
als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Grevesmühlen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 11. November 2015 ist bei der Stadt Grevesmühlen eine Schiedsstelle eingerichtet. Diese ist nach dem Ablauf der Amtszeit der Schiedsfrau Marlis Rackow durch Wahl neu zu besetzen.

Die Einrichtung und Besetzung der Schiedsstellen ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Nach § 2 Absatz 2 (SchStG M-V) wird jede Schiedsperson durch mindestens eine weitere Schiedsperson vertreten. Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden für fünf Jahre gewählt. Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Der Direktor des Amtsgerichts beruft die Schiedspersonen in ihr Amt und verpflichtet sie. Er führt die Aufsicht über die Schiedspersonen in den Schlichtungsverfahren.

Eine Mitgliedschaft der neuen Schiedspersonen im Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist anzustreben.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich